

Verordnung - Einrichtung und Führung der Kirchenbücher 9.0.0.0

Verordnung betr. Einrichtung und Führung der Kirchenbücher vom 15.04.1908 und vom 10.02.1938

Für die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche sollen vom 1. Juli 1908 an folgende Vorschriften gelten:

1. Die Kirchenbücher bestehen aus

- I. dem Verzeichnis der Getauften,
- II. dem Verzeichnis der Konfirmierten,
- III. dem Verzeichnis der Getrauten,
- IV. dem Verzeichnis der Begrabenen.

Die Blätter sind, bevor die Kirchenbücher in Gebrauch genommen werden, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

2. Jedes Kirchenbuch umfaßt den ganzen Bezirk der Parochie. Für außerhalb Schaumburg-Lippe gelegene Ortschaften, welche einer diesseitigen Parochie angehören, sind gesonderte Kirchenbücher zu führen.

3. Zu den Kirchenbüchern sollen gleichförmige gedruckte Formulare mit folgenden Rubriken benutzt werden:

Zu I.

Für das Verzeichnis der Getauften:

1. Lfd. Nr.
2. Namen des Getauften
3. Namen, Stand, Konfession und Wohnort der Eltern
4. Tag der Taufe
5. Jahr, Tag und Ort der Geburt
6. Paten
7. Bemerkungen
8. Name des Kirchenbuchführers nebst Datum

Zu II.

Für das Verzeichnis der Konfirmierten:

1. Lfd. Nr.
2. Namen des Konfirmierten
3. Namen, Stand, Konfession und Wohnort der Eltern
4. Tag der Konfirmation
5. Jahr, Tag und Ort der Geburt
6. Jahr, Tag und Ort der Taufe
7. Bemerkungen, evtl. auch Denkspruch
8. Name des Kirchenbuchführers nebst Datum

Zu III.

Für das Verzeichnis der Getrauten:

1. Lfd. Nr.
2. Namen, Stand, Konfession, Wohnort und Alter des Ehemannes
3. Namen, Stand, Konfession, Wohnort und Alter der Ehefrau
4. Tag der Trauung

5. Tag und Ort der bürgerlichen Eheschließung
6. Bemerkungen
7. Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum

Zu IV.

Verordnung - Einrichtung und Führung der Kirchenbücher 9.0.0.0

Für das Verzeichnis der Begrabenen:

1. Lfd. Nr.
2. Namen, Stand und Wohnort des Begrabenen
3. Alter des Begrabenen
4. Tag des Todes
5. Tag des Begräbnisses
6. Bemerkungen
7. Name des Kirchenbuchführers nebst Datum

4. Die Ruf- und Familiennamen sind in allen Büchern zu unterstreichen. Die Wiedergabe von Tag und Jahr in Buchstaben ist unnötig. Die Einträge sollen durch Querlinien voneinander getrennt werden. Für etwaige Nachträge muß vor den Einträgen des neuen Jahrgangs ausreichender Raum offen bleiben.

5. In die Kirchenbücher jeder Parochie sind unter fortlaufender Nummer alle diejenigen Amtshandlungen einzutragen, bei welchen Geistliche dieser Parochie oder fremde Geistliche mit Erlaubnis des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels das geistliche Amt verwaltet haben.

Außerhalb der Parochie vollzogene Taufen und Trauungen von Gemeindegliedern können in das Kirchenbuch eingetragen werden, jedoch ohne besondere Nummer.

6. Das Amt des Kirchenbuchführers liegt dem Pfarrer und, wo mehrere Geistliche in einer Gemeinde angestellt sind, dem Oberpfarrer ob.

Eine Versehung des Amtes der Kirchenbuchführung durch andere Personen ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig. Kirchenbuchauszüge sind vom Pfarrer und in dessen Behinderung vom Küster auszustellen,

7. Fortan sollen nur noch für die Eintragungen in das Verzeichnis der Konfirmierten und Getrauten Nebenbücher geführt werden.

Die von den Küstern anzufertigenden Duplikate sind von den Pfarrern zu beglaubigen und spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Landessuperintendenten einzusenden.

8. Die Eintragungen in die Hauptbücher sollen ohne Verzug, spätestens innerhalb drei Tagen nach der betreffenden Amtshandlung, die Eintragungen in die Nebenbücher mindestens monatlich geschehen.

9. Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen in den Kirchenbüchern sind verboten. Ergänzungen und Abänderungen der Einträge dürfen nur durch Zusetzung besonderer Bemerkungen unter Beifügung der Namensunterschrift des Kirchenbuchführers geschehen. Etwaige in den Spaltenüberschriften nicht vorgesehene notwendig erscheinende Zusätze, wie z. B. nachträgliche Legitimierung unehelicher Kinder, Selbstentlebung sind in der Rubrik "Bemerkungen" einzutragen.

10. Zu den Kirchenbüchern ist ein Register anzufertigen, welches den Vornamen und Zunamen der als getauft, konfirmiert, getraut und begraben Eingetragenen nach Ordnung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens aufführt und daneben angibt, wo sich in dem Kirchenbuche die betreffende Eintragung findet. Die Aufnahme des Namens in das Register soll unmittelbar nach der Eintragung in das Kirchenbuch erfolgen.

Die Verordnung vom 15.04.1908, betreffend Einrichtung und Führung der Kirchenbücher wird wie folgt ergänzt:

Verordnung - Einrichtung und Führung der Kirchenbücher 9.0.0.0

Die Kirchenbuchführer sind gehalten:

1. Die vom Amtsgericht gemeldeten Austritte aus einer Landeskirche bzw. Übertritte in eine andere christliche Kirche in die Spalte Bemerkungen beim Taufeintrag des Ausgetretenen bzw. Übergetretenen neben Ort, Zeit und Art der Mitteilung einzutragen.
2. In den Fällen, in denen der Ausgetretene bzw. Übergetretene außerhalb des Amtsbereichs getauft oder geboren ist, ist eine entsprechende Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsorts ergehen zu lassen. Das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsorts soll gehalten sein, in der bereits bezeichneten Weise bei dem Taufeintrag des Ausgetretenen bzw. Übergetretenen einen Vermerk über den Austritt bzw. Übertritt aufzunehmen und - falls der Geburtsort nicht zugleich der Taufort ist - nach Eintragung die Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Geburts- oder Tauforts weiterzugehen, das gleichmaßen zu verfahren hat.
3. Bei Ausstellung einer Bescheinigung aus dem Taufverzeichnis ist stets auch der Vermerk über den Kirchenaustritt bzw. Übertritt mit aufzunehmen, damit von dem Taufschein kein wahrheitswidriger Gebrauch gemacht werden kann.
4. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen bzw. Übergetretenen in eine Landeskirche ist dem Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch die Taufe verzeichnet war, davon zur Berichtigung seines Kirchenbuches Nachricht zu geben. Der Kirchenbuchführer ist gehalten, die Wiederaufnahme zu vermerken.

Bückeburg, 10. Februar 1938